

**Wichtiger Hinweis:**

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der WahlO der Kammer mit Stand vom 21. November 2020. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, *nicht amtlichen* Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um **keinen rechtsverbindlichen Text** handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

*Fundstellen der Veröffentlichungen:* Amtsblatt für Berlin 2008 S. 2811 sowie 2021, S. 41 und S. 303.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

## Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin

- Textfassung 1. und 2. Änderung vom 21. November 2020-

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Wahlverfahren

- (1) Allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 12 bis 14 des Berliner Heilberufekammergesetzes.
- (2) Die Gesamtzahl der auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitglieder der Delegiertenversammlung beträgt 45. Davon stehen der Gruppe der freiwilligen Mitglieder der Kammer gemäß § 3 der Hauptsatzung drei Sitze fest zu. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag des ersten Zusammentritts der neu gewählten Delegiertenversammlung.
- (3) Die Wahl zur Delegiertenversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl getrennt für die beiden Gruppen der Pflichtmitglieder gemäß § 2 der Hauptsatzung sowie der freiwilligen Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung. 42 Mitglieder der Delegiertenversammlung werden ausschließlich durch die Gruppe der Pflichtmitglieder und drei ausschließlich durch die Gruppe der freiwilligen Mitglieder gewählt. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme.
- (4) Wird auch für die Gruppe der Pflichtmitglieder gemäß § 2 der Hauptsatzung nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

#### § 2 Wahlkreis, Briefwahl

- (1) Der Kammerbereich Berlin bildet einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

### **§ 3 Wählbarkeit und Wahlrecht**

- (1) Wählbar sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 14 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 13 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wahlverzeichnis nach § 8 eingetragen sind.

## **II. Wahlvorbereitungen**

### **§ 4 Festlegung des Wahlzeitraums**

Der Wahlzeitraum muss mindestens 21 Tage betragen. Er beginnt mit dem Tage, der dem Tag folgt, an dem die Wahlunterlagen gemäß § 12 zur Versendung an die Wahlberechtigten zur Post gegeben werden. Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin bestimmt den Tag, an dem der Wahlzeitraum um 18 Uhr endet.

### **§ 5 Wahlausschuss**

- (1) Der Vorstand beruft für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern sowie einer ausreichenden Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

### **§ 6 Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis, über die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, über die Zulassung der Wahlvorschläge, über den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlwerbung nach § 12a und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleitung oder deren Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort

und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin und frühestmöglich im Internet auf der Homepage der Kammer bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Des Weiteren werden die Delegierten und die Listensprecherinnen und Listensprecher per E-Mail über die Sitzungstermine informiert. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Die Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses sind zeitnah zu veröffentlichen. können von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle beziehungsweise im passwortgeschützten Bereich der Homepage der Kammer eingesehen oder auf Anfrage übersandt werden.

## **§ 7 Bekanntmachung der Wahl**

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt spätestens vier Monate vor Ende des Wahlzeitraums in geeigneter Weise den Kammermitgliedern bekannt:

1. das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde gemäß § 4,
2. die Namen und Anschriften der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung,
3. die Namen der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses,
4. Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 10 Absatz 2,
5. Ort und Zeiten zur Einsichtnahme des Wahlverzeichnisses gemäß § 8 Absatz 2,
6. Erläuterungen zum Wahlverfahren,
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wahlverzeichnis gemäß § 9.

## **§ 8 Wahlverzeichnis**

- (1) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin stellt aufgrund der vorliegenden Mitgliederdaten ein Wahlverzeichnis auf. Dabei sind die Gruppen der Pflichtmitglieder gemäß § 2 der Hauptsatzung und der freiwilligen Mitglieder der Kammer gemäß § 3 der Hauptsatzung getrennt aufzuführen. Innerhalb dieser Gruppen sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls Titel, Berufsbezeichnung und Bezeichnung als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied, der Privat- oder Dienstanschrift, die von dem Kammermitglied als Postzustellungsadresse angegeben worden ist, sowie einer Registriernummer in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wahlverzeichnis muss ferner einen Raum für Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe und Raum für weitere Bemerkungen erhalten.
- (2) Das Wahlverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin für alle Kammermitglieder für die Dauer von 14 Tagen aus.
- (3) Ergänzungen des Wahlverzeichnisses werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit in einen Nachtrag aufgenommen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wahlverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen

werden.

- (4) Streichungen aus dem Wahlverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft oder bei Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 13 Absatz 2 des Berliner Heilberufekammergesetzes vorzunehmen.
- (5) Streichungen nach Absatz 4, Nachträge nach Absatz 3 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wahlverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
- (6) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schließt das Wahlverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche nach § 9 ab. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wahlverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wahlverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin der Wahlleitung Mitteilung.

## **§ 9 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis**

- (1) Ein Kammermitglied, das das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss im Sinne des § 6. Zu der Verhandlung sind die Kammermitglieder zu laden, die einen Einspruch eingelegt haben oder die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnten. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Die Entscheidung ist den betroffenen Kammermitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 Einreichung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind für die beiden Gruppen der Pflichtmitglieder gemäß § 2 und der freiwilligen Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung getrennt zu erstellen und beim Wahlausschuss einzureichen. Für die Gruppe der freiwilligen Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung kann nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt den Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge. Der Termin ist auf einen Termin während der Geschäftszeiten der Kammer zu legen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Termin muss mindestens 55 Tage vor Ende des Wahlzeitraums nach § 4 liegen.

- (3) Ein Wahlvorschlag kann mit einer Listenbezeichnung versehen werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann eine Listenbezeichnung zurückweisen, die die keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der gleichen Bezeichnung ein, so gilt die Listenbezeichnung nur für den zeitlich früher eingereichten Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.
- (4) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls Titel, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Ort der Tätigkeit, laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 3 Absatz 1 wählbar sein.
- (5) Den Wahlvorschlag muss jede Bewerberin und jeder Bewerber handschriftlich unterzeichnen und damit versichern, dass sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin einverstanden erklärt.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag kandidieren. Personen, die nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, sind nicht zur Wahl zugelassen. Ihre Namen werden aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (7) Für jeden Wahlvorschlag sind als Träger des Wahlvorschlags im Sinne des § 5 Absatz 9 Berliner Heilberufekammergesetz eine Listensprecherin oder ein Listensprecher sowie eine Stellvertretung mit Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls Titel, sowie ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
- (8) Für das schriftliche Einreichen der Wahlvorschläge, der Einverständniserklärung sowie der Benennung der Listensprecherin oder des Listensprechers und ihrer Stellvertretung sind die beiden Muster der Anlage der Wahlordnung zu verwenden. Das Muster der Anlage 1 ist für Wahlvorschläge durch Pflichtmitglieder gemäß § 2 der Hauptsatzung, das Muster der Anlage 2 ist für freiwillige Mitglieder Kammer gemäß § 3 der Hauptsatzung zu verwenden.

## **§ 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt die Wahlleitung fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen sind, hat sie zeitnah die Listensprecherin oder den Listensprecher des betreffenden Wahlvorschlages zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (2) Wenn ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufweist, so muss dieser Mangel bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben sein. Andere Mängel können noch bis zur Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Wahlausschuss beseitigt werden.

- (3) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Listensprecherin oder Listensprecher der Wahlvorschläge sowie deren Stellvertretungen sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Geschäftsstelle der die Psychotherapeutenkammer Berlin in geeigneter Weise bekannt zu geben. Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind zusätzlich der Listensprecherin oder dem Listensprecher des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung sowie der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind zusätzlich der Listensprecherin oder dem Listensprecher des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung bekannt zu geben.
- (5) Der Wahlausschuss lost den zugelassenen Wahlvorschlägen eine laufende Nummer zu.
- (6) Gegen die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Bewerberin oder der Bewerber oder die Listensprecherin oder der Listensprecher Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf dieser Einlegungsfrist.
- (7) Spätestens mit Versendung der Wahlunterlagen macht der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (8) Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung eines Abdrucks der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind durch die geloste Nummer und die Listenbezeichnung zu kennzeichnen, soweit der Wahlvorschlag eine Listenbezeichnung trägt.

## **§ 12 Versendung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlleitung versendet nach den Vorgaben des § 4 die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die im Wahlverzeichnis aufgeführten Anschriften der Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und einem Rückumschlag. Zur besonderen Kenntlichmachung der beiden getrennten Wahlverfahren für die Gruppen der Pflichtmitglieder gemäß § 2 der Hauptsatzung und der freiwilligen Mitglieder gemäß § 3 der Hauptsatzung sind Stimmzettel in zwei unterschiedlichen Farben zu verwenden. Die beiden Gruppen erhalten jeweils getrennt nur den Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge ihrer Gruppe enthalten sind.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge, nummeriert in der gelosten Reihenfolge.

- (3) Der Rückumschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen trägt die Anschrift des Wahlausschusses, den Absender mit seiner Registriernummer gemäß § 8 Absatz 1 und den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".
- (4) Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck: „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".

### **§ 12a Wahlwerbung der Wahlvorschläge**

- (1) Von den Listensprecherinnen und Listensprechern bereitgestellte Wahlinformationen werden durch die Kammer einmalig per Post an die wahlberechtigten Kammermitglieder übersandt. Die Wahlinformationen sind in ausreichender Menge, nicht über das Format DIN A4 hinaus und mit einem Maximalgewicht von 20 g pro Wahlvorschlag bis zu dem vom Wahlausschuss bezeichneten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.
- (2) Darüber hinaus kann eine weitere Übersendung mittels elektronischer Übermittlung durch die Kammer erfolgen, wenn die Wahlinformationen als PDF-Dokument mit einer maximalen Größe von 4 MB zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für die rechtzeitige Bereitstellung der in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sowie den Inhalt der Wahlwerbung sind die Listen selbst verantwortlich.
- (4) Daten der Kammermitglieder werden den Listen nicht bekannt gegeben.
- (5) Der Versand weiterer Wahlinformationen auf eigene Kosten bleibt unberührt. Zu diesen Kosten gehören auch die Versandkosten der Kammer.

## **III. Die Wahl**

### **§ 13 Stimmabgabe**

- (1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag, dem sie ihre oder er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechend Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den mit „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)“ gekennzeichneten Rückumschlag, verschließt diesen und übersendet diese Wahlunterlagen an den Wahlausschuss.

- (4) Die Wahlunterlagen müssen bis spätestens 18:00 Uhr des Tages, an dem der Wahlzeitraum endet, der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin zugegangen sein.

#### IV. Feststellung des Wahlergebnisses

##### § 14 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung nach § 6 Absatz 2 und 3 festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahl Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Beendigung des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Rückumschläge und aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Absender die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wahlverzeichnis fest.
- (3) Anschließend öffnet der Wahlausschuss die gültigen Rückumschläge und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettelumschläge. Stimmzettelumschläge, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen, sind ungültig.
- (4) Nach Öffnen der gültigen Stimmzettelumschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel. Nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel sind gültig. Im Übrigen sind die Stimmzettel ungültig, die den Namen der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig zum Ausdruck bringen. Kreuzt die Wählerin oder der Wähler mehr als einen Wahlvorschlag an, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (5) Für das Öffnen der Rückumschläge und der Stimmzettelumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.
- (6) Der Wahlausschuss stellt fest:
  1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Rückumschläge,
  2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Aufgrund der gültigen Stimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren nach Sainte-Laguë für die 42 Mitglieder der Delegiertenversammlung, die von den Pflichtmitgliedern gemäß § 2 der Hauptsatzung gewählt werden, festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat. Hierzu kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen, sofern eine ausreichende Kontrolle sichergestellt ist. Die Zuteilung der 42



gemäß Satz 1 ermittelten Sitze in der Delegiertenversammlung erfolgt gemäß der benannten numerischen Reihenfolge der Wahlvorschläge nach § 11 Absatz 5.

- (8) Falls bei der Zuteilung des letzten der 42 Sitze auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (9) Für die drei Mitglieder der Delegiertenversammlung, die von den freiwilligen Mitgliedern der Kammer gemäß § 3 der Hauptsatzung gewählt werden, wird festgestellt, wer die höchste, zweithöchste und dritthöchste Stimmenzahl dieser Gruppe erhalten hat.

### **§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Verwahrung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlleitung teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin unverzüglich mit. Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt das Ergebnis der Wahl in geeigneter Weise durch Rundschreiben bekannt.
- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wahlverzeichnis, die Rückumschläge, die Stimmzettelumschläge, die Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlunterlagen in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Psychotherapeutenkammer Berlin verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung gemäß § 24 auf und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

### **§ 16 Annahme und Ablehnung der Wahl**

- (1) Die Wahlleitung unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl sowie den Verpflichtungen, die sie mit der Annahme der Wahl übernehmen und fordert sie auf, sich innerhalb von zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen von Absatz 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Gewählte oder der Gewählte darf jedoch erst dann als Mitglied der Delegiertenversammlung handeln, wenn die Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleitung vorliegt.

### **§ 17 Nachrücken von Ersatzpersonen**

- (1) Lehnt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person aus, so wird sie

durch die nächstfolgende Bewerberin oder den nächstfolgenden Bewerber desselben Wahlvorschlages ersetzt.

- (2) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt die nachgerückten Delegierten bekannt.

## **V. Wahlprüfung**

### **§ 18 Einspruch gegen das Wahlergebnis**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl einer Delegierten oder eines Delegierten kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
  1. ein Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
  2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung beeinträchtigt worden sei.

### **§ 19 Wahlprüfungsverfahren**

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie die Bewerberin oder der Bewerber oder das Delegiertenversammlungsmitglied, das durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte, zu laden. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

### **§ 20 Ergebnis der Wahlprüfung**

- (1) Stellt der Wahlausschuss fest, dass der Einspruch nicht im Sinne des § 18 Absatz 2 begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

- (3) Stellt der Wahlausschuss wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 18 Absatz 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist das berichtigte Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (5) Im Beschluss des Wahlausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

### **§ 21 Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

### **§ 22 Neuwahl und Wiederholungswahl**

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren nach den §§ 18 bis 20 die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Kosten**

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung durch den Wahlausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer Berlin.
- (2) Die Wahlleitung und ihre Stellvertretung erhalten eine Vergütung gemäß Vorstandsbeschluss. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung.

### **§ 24 Vernichtung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen können mit Feststellung des Ergebnisses der nachfolgenden Wahl der

Delegiertenversammlung datenschutzkonform vernichtet werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.